

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

05.09.2007

### 1045.

#### **Schriftliche Anfrage von Roger Bartholdi und Mauro Tuena betreffend Fussballspiel vom 24.5.2007, Einschränkung des Ausschanks und Verkaufs von Alkohol**

Am 6. Juni 2007 reichten die Gemeinderäte Roger Bartholdi (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/331 ein:

Das letzte Heimspiel des FC Zürich in der Saison 2006/2007 vom 24. Mai 2007 stand unter einer aussergewöhnlichen Konstellation. Einerseits war es das Derby gegen GC und andererseits bedeutete der Sieg gegen den Stadtrivalen den sicheren Meistertitel. Falls der FCZ den Meistertitel nicht geholt hätte, bestand die Gefahr eines Frustrpotentials gegenüber den zahlenmässig stark unterlegenen GC-Fans. Es waren auch Ausschreitungen sowie Sachbeschädigungen zu befürchten. Verständlicherweise machten sich die Sicherheitsverantwortlichen innerhalb der Stadtverwaltung Gedanken darüber, welche zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen dieses Hochrisikospiel schliesslich doch zu einem Sportfest werden lassen würden. Wenige Tage vor dem Spiel wurde bekannt, dass die Abt. Bewilligungen der Stadtpolizei Zürich in sechs Restaurants und zwei Tankstellen im Umfeld des Stadions die Einschränkung des Alkoholausschanks bzw. -Verkaufs (Biergrenze) verfügt hatte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist der genaue Wortlaut der Verfügung? Wie und wann wurde diese kommuniziert?
2. Welche Restaurants und Tankstellen waren von dieser Verfügung betroffen? Wir bitten um namentliche Aufzählung. Nach welchen Kriterien wurde diese Verfügung bzw. die Biergrenze erstellt?
3. Wie viele Einsprachen gab es gegen diese Verfügung der Abt. Bewilligungen der Stadtpolizei Zürich? Wurden einzelne Einsprachen zwischenzeitlich zurückgezogen oder auch behandelt?
4. Welche Überlegungen standen hinter dieser Verfügung und welche Schlüsse wurden nach dem Spiel bezüglich Wirksamkeit gezogen?
5. Gemäss polizeilicher Verfügung war vom 24. Mai 16.00 Uhr bis zum 25. Mai 2.00 Uhr der Ausschank von hochprozentigen alkoholischen Getränken und Bier mit mehr als 3 Volumenprozent verboten. So genanntes Light-Bier durfte nur im Offenausschank verkauft werden. Das heisst aber, dass dem Ausschank von Wein, gegorenen Säften und auch so genannten Weincoolern nichts im Wege stand. Welche Kenntnisse hat der Stadtrat bezüglich Verkauf oder direkte Konsumation der letztgenannten alkoholischen Getränke in den mit der Verfügung betroffenen Restaurants und Tankstellen?
6. Speziell die sechs Restaurants dürften erhebliche Umsatzeinbussen erlitten haben. Zusätzlich fällt auch ins Gewicht, dass diese KMU-Betriebe ihre Personalplanung vor dem Erhalt der Verfügung getroffen hatten und deshalb, nebst den Umsatzeinbussen, zusätzliche nicht vorgesehene Kosten übernehmen müssen. Wie stellt sich der Stadtrat dazu?
7. Dem Vernehmen nach verkauften so genannte „fliegende Händler“ im Bereiche des Escher-Wyss-Platzes an die in Richtung Hardturm strömenden Fussballfans normales Bier in Six- oder Tenpacks über die Gasse. Welche Haltung hat der Stadtrat dazu?
8. Matchbesucher deckten sich spätestens am Escher-Wyss-Platz bei den fliegenden Händlern oder an anderen Orten in der Stadt mit reichlich Alkohol ein. Entsprechend war dann kurz nach Spielbeginn die Umgebung des Hardturms mit Glasflaschen, Büchsen und den entsprechenden Verpackungen übersät. Wurde mit dem Erlass der Verfügung gegen die Gewerbetreibenden diese Entwicklung nicht geradezu heraufbeschworen? Ist nun nicht zu befürchten, dass sich künftig Matchbesucher, auch weil es viel preisgünstiger ist, auf dem Weg zum Stadion mit Alkoholika eindecken und entsprechenden Abfall hinterlassen werden?
9. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass durch diese Massnahme das Gewaltpotential reduziert werden konnte? Konnte die Anzahl der Betrunknen dadurch reduziert werden oder wurde sie dadurch gar erhöht?
10. Ist dem Stadtrat bekannt, welche Menge Abfall durch das ERZ im Umfeld des Stadions Hardturm nach dem Spiel auf öffentlichem Grund entsorgt wurde? Welche Menge Abfall musste vom Privatgrund des Stadions Hardturm zu welchen Kosten der Betreiberin, ebenfalls der Stadt Zürich, eingesammelt und entsorgt werden?

11. Welche Erkenntnisse hat der Stadtrat im Hinblick auf die EURO 2008 hinsichtlich der Abgabe von Alkohol bzw. der entsprechenden Verfügung gewonnen?
12. Im Gästesektor waren die Fan-Gruppierungen nur durch zwei Gitter mit ein paar privaten Sicherheitskräften voneinander getrennt. Die Gitter wurden schon vor dem Spiel von den „Fans“ immer wieder demoliert und herausgerissen. Findet der Stadtrat die gewählte Form der Trennung aus Sicherheitsgründen genügend? Wurde die Stadtpolizei in die sicherheitspolitischen Überlegungen innerhalb des Stadions eingebunden? Falls ja, welche Meinung und Haltung vertritt die Stadtpolizei?
13. Kurz vor Spielende trat eine grössere Anzahl uniformierte Polizeibeamte mit Helm und Schild durch die GC-Fans zu dem Gitterzaun. Im Sicherheitsdispositiv von Fussballstadien geht man in der Regel davon aus, dass die Polizei nicht im Stadion ist und die Sicherheit innerhalb Sache der privaten Ordnungskräfte ist. Wer hat diesen Entscheid gefällt oder war dies schon vor Spielbeginn so geplant? Wie beurteilt der Stadtrat aus heutiger Sicht diese Einsatzdoktrin?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die wesentlichen Punkte der Verfügungen lauten:

1. Gestützt auf § 2 des kantonalen Gastgewerbegesetzes und Art. 2 der Allgemeinen Polizeiordnung (polizeiliche Generalklausel) wird das Patent des Gastwirtschaftsbetriebes (Name des Verfügungsadressaten) mit folgenden Auflagen ergänzt:
  - a) Hochprozentige alkoholische Getränke (einschliesslich Mixgetränke) und Bier mit 3 oder mehr Volumenprozent dürfen nicht ausgeschenkt werden. „Lightbier“ (unter 3 Volumenprozent) darf im Offenausshank (Flaschen, Büchsen usw. sind nicht erlaubt) angeboten werden.
  - b) Hochprozentige alkoholische Getränke sowie Bier mit 3 oder mehr Volumenprozent müssen aus dem Gastwirtschaftsraum sicher weggeräumt werden (z. B. in einen abgeschlossenen Lagerraum).
  - c) Der Verkauf von sämtlichen alkoholischen Getränken über die Gasse ist verboten.
  - d) Im Freien ist die Bewirtung von Gästen nur an Tischen (exkl. Stehtische) erlaubt. Allfällige Stehtische müssen weggeräumt werden. Für die Bedienung der Aussentische im Freien darf höchstens eine mobile Buffetanlage einschliesslich Kühler aufgestellt werden. Maximalmasse: Höhe 1,1 m, Länge 2,5 m, Gesamtfläche 2 m<sup>2</sup>. Verkaufstheken sind nicht erlaubt.
2. Diese ergänzenden Patentaufgaben gelten für folgenden Zeitraum: Donnerstag, 24. Mai 2007, 16.00 Uhr bis Freitag, 25. Mai 2007, 2.00 Uhr.

Die Verfügungen wurden den betroffenen Patentinhaberinnen/-inhabern eine Woche vor dem Spiel ausgehändigt und erläutert. Zudem informierte die Infostelle der Stadtpolizei auch die Medien.

**Zu Frage 2:** Zusammen mit dem Restaurant im Stadion Hardturm waren sieben Restaurants und zwei Tankstellen betroffen. Das Stadionrestaurant war von sich aus bereit, auf den Ausschank von Alkohol zu verzichten. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird auf die Bekanntgabe der übrigen betroffenen Betriebe verzichtet, zumal kein überwiegendes öffentliches Interesse eine namentliche Nennung rechtfertigt.

Der Verbotsperimeter liegt in unmittelbarer Nähe des Stadions und wurde möglichst eng auf denjenigen Bereich begrenzt, wo die Fans massiert auf engem Raum aufeinandertreffen und wo es immer wieder zu Auseinandersetzungen kam.

**Zu Frage 3:** Es kam zu drei Einsprachen. Die Verfahren sind noch pendent.

**Zu Frage 4:** Alkoholkonsum senkt ab einer bestimmten Menge bekanntermassen die Hemmschwelle für Gewalt deutlich und es liegt im öffentlichen Interesse, Gewalteskapaden in der Nähe von Sportstadien, bei denen Alkoholkonsum eine wesentliche Rolle spielt, zu vermeiden.

Beschränkungen der Wirtschaftsfreiheit sind zulässig, so weit sie sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sind und verhältnismässig erscheinen. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG, LS 935.11) und den zugehörigen städtischen Vorschriften (VGG; ASZ 935.1) und ermächtigen die Stadtpolizei zum Erlass entsprechender Auflagen. Das öffentliche Interesse, Gewalt und Vandalenakte durch alkoholisierte Fussballfans einzudämmen, ist evident. Der Verhältnismässigkeit schliesslich wurde in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen, indem das Verbot möglichst eng beschränkt wurde: räumlich durch eine enge Be-

grenzung des Verbotsperimeters, zeitlich durch eine Beschränkung der Gültigkeit auf ein schmales Zeitfenster vor und nach dem Spiel, sachlich schliesslich, durch eine Begrenzung auf diejenigen alkoholische Getränke, die erfahrungsgemäss im Umfeld von Sportveranstaltungen exzessiv konsumiert werden. Zudem kommt das Verbot nur bei so genannten Hochrisikospiele zur Anwendung, die ein speziell hohes Potenzial an Gewalt und Ausschreitungen haben.

Das Spiel vom 24. Mai 2007 zwischen GC und FCZ wurde aufgrund der Tabellenlage als ausserordentliches Hochrisikospiel eingestuft, bei dem – je nach Spielausgang - mit grösseren gewalttätigen Auseinandersetzungen gerechnet werden musste. Beide Clubs traten mit vielen Fans auf und es war die letzte, entscheidende Runde der Meisterschaft. Die Gefahrenlage präsentierte sich damit ähnlich wie vor gut einem Jahr, als der FC Basel in Basel in letzter Minute die Meisterschaft verlor, was damals zu den inzwischen als „Schande von Basel“ bezeichneten massiven gewalttätigen Auseinandersetzungen geführt hat.

Die ersten Erfahrungen zur Wirksamkeit sind sehr gut. Das Ziel, Ausschreitungen zu reduzieren und zu verhindern, dass sich – oftmals bereits alkoholisierte - Fussballfans vor und nach dem Spiel in unmittelbarer Nähe des Stadions weiter mit Alkohol eindecken konnten, wurde erreicht.

Bereits vor Spielbeginn gab es weniger betrunkene Besucherinnen und Besucher an den Eingängen des Stadions. Auch während des Spiels kam es im Stadion zu weniger Problemen und diese waren weitgehend darauf zurück zu führen, dass die Fans beider Mannschaften nicht genügend konsequent getrennt wurden. Schliesslich bewirkte das Verbot auch beim Verlassen des Stadions ein ruhigeres Publikumsverhalten.

**Zu Frage 5:** Der Stadtrat hat keine Kenntnisse über Verkauf und Konsumation der genannten Alkoholika in den betroffenen Lokalen. Insgesamt gab es aber vergleichsweise weniger betrunkene Besucherinnen und Besucher, was zeigt, dass die Massnahme in jedem Fall geeignet war, das gewünschte Ziel zu erreichen. Verboten wurden bewusst nur diejenigen Alkoholika, die von gewaltbereiten Fans erfahrungsgemäss exzessiv konsumiert werden. Für die Betriebe blieb es dadurch selbstverständlich möglich, ihren Gästen Wein zum Essen auszuschenken.

**Zu Frage 6:** Die betroffenen Wirte wurden eine Woche zuvor informiert und hatten ausreichend Zeit, ihren Personaleinsatz zu disponieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sie weiterhin Lightbier ausschenken durften. Eine Beschränkung auf freiwilliger Basis war leider keine taugliche Alternative: Eine 2004 durchgeführte Umfrage hat gezeigt, dass die Mehrheit der Wirte im Umfeld des Stadions nicht bereit gewesen wäre, den Alkoholausschank freiwillig zu beschränken. Im Übrigen wurden bislang keine Umsatzeinbussen beziffert.

**Zu Frage 7:** Offizielle, also polizeilich bewilligte "fliegende Händler" gab es nicht. Die Stadtpolizei stellte auch keinen Verkauf durch illegale „fliegende Händler“ fest. Es gab aber Fans, die trotz des Verbots Bier in die Nähe des Stadions mitbrachten. Ebenso ist es möglich, vor oder nach dem Spiel in weiterer Entfernung Alkohol zu kaufen. Alles in allem hat das Verbot aber die gewünschte Wirkung gezeigt: Wenn Fans, die teilweise nach zwei Spielstunden im Stadion noch immer leicht alkoholisiert sind, sich nicht gleich nach Spielende in unmittelbarer Umgebung des Stadions mit neuen alkoholischen Getränken eindecken können, gibt es weniger betrunkene und aggressive Personen und weniger Gewalttaten. So wurde beispielsweise auch in den Niederlanden anlässlich der Fussballeuropameisterschaft 2000 erfolgreich ein Alkoholverbot eingesetzt, wodurch gewalttätige Ausschreitungen stark verringert werden konnten.

**Zu den Fragen 8 und 9:** Die ersten Erfahrungen sind sehr positiv. Für präzisere Aussagen sind weitere Erfahrungen nötig, beispielsweise gerade auch mit Spielen, die mit einem für die Mehrheit der Fans unerwünschten Resultat enden. Dass sich ein Teil der Fans ausserhalb des Perimeters mit Alkohol eindeckt, lässt sich nicht verhindern, zumal eine Ausdehnung, beispielsweise auf das ganze Stadtgebiet, unverhältnismässig wäre. Insgesamt bewirkte die Massnahme eine deutliche Reduktion des Problemverhaltens. Allein der Umstand, dass im

Stadion und in der unmittelbaren Nähe während zwei Stunden kein Alkohol konsumiert werden kann, bewirkt eine Beruhigung. Mutmassliche Gewalttäter können sich erst in einer gewissen Entfernung wieder mit Alkohol eindecken. Bis dahin hat sich die Masse bereits in Gruppen aufgelöst, was die Situation zusätzlich entschärft.

**Zu Frage 10:** ERZ Entsorgung + Recycling Zürich reinigte am 24. und 25. Mai 2007 den öffentlichen Grund rund um das Stadion. Dabei wurden 1,5 t Abfall entsorgt. Die Beseitigung des Abfalls auf Privatgrund im Stadion ist Sache der Clubs und wird durch sie bezahlt.

**Zu Frage 11:** Ob es im Rahmen der EURO 2008 zu Einschränkungen des Alkoholverkaufs kommen wird, lässt sich erst dannzumal aufgrund der aktuellen Sicherheitslage beurteilen.

**Zu Frage 12:** Spezialisten der Fachgruppe Hooliganismus der Stadtpolizei inspizierten die Sicherheitsvorkehrungen im Stadion. Sie prüften fünf Stunden vor Spielbeginn die Sektorentrennung in der Estrade West und testeten die Stabilität der Trennungselemente. Sie befanden sie für ausreichend. Allerdings war zu diesem Zeitpunkt noch ein Durchgang von rund 5 m am Fuss der Estrade offen, weil Material von Fernsehstationen und Lieferanten hindurch transportiert werden musste. Er wurde später mit Conecta-Gittern abgeschlossen. Dass er sich als Schwachpunkt erweisen würde, war nach Einschätzung der Stadtpolizei nicht voraussehbar.

Die FCZ-Verantwortlichen informierten die Stadtpolizei, dass die GC-Anhänger ihr Ticket-Kontingent voraussichtlich nicht ausschöpfen würden. Bei den FCZ-Fans war die Nachfrage dagegen gross. Weil die Tickets frei verkäuflich waren, fürchtete man, dass viele FCZ-Fans einfach ein Ticket im GC-Sektor erwerben könnten, wodurch die Gefahr einer unübersichtlichen Situation bestand. Die Durchmischung der Fans durch eine Sektorentrennung in der Estrade West zu verhindern, schien aus Sicht der Stadtpolizei grundsätzlich sinnvoll.

**Zu Frage 13:** Grundsätzlich sind im Stadion private Sicherheitsdienste für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zuständig. Ausserhalb, im öffentlichen Raum, dagegen die Stadtpolizei. Droht eine akute Eskalation und eine massive Gefährdung von Matchbesucherinnen und Matchbesuchern, wird die Polizei aber stets alles tun, um das Leben von gefährdeten Personen zu schützen und die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen.

Vorliegend war die Situation gespannt. Um ein Szenario in Basel zu verhindern, befahl der polizeiliche Einsatzleiter, die Absperrung zwischen Fansektoren und Spielfeld zu besetzen. Der Entscheid, uniformierte Polizistinnen und Polizisten in den Sektor der GC-Fans zu stellen, erscheint aufgrund der Ausgangslage vernünftig und vertretbar.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**